

# **Tarifvertrag über einen Inflationsausgleich nach Einkommenssteuergesetz § 3 Absatz 11c**

vom 14. September 2023

(TV Inflationsausgleich Parität BW)

**gültig ab 1. Januar 2023**

Zwischen dem

**Paritätische Tarifgemeinschaft e.V. -Arbeitgeberverband- (PTG),  
vertreten durch den Vorstand,**

einerseits

und

**ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)  
vertreten durch die Landesbezirksleitung Baden-Württemberg**

andererseits

wird folgender Tarifvertrag vereinbart:

## **§ 1 Geltungsbereich**

- a) fachlich: für Einrichtungen jeder Art im Sozial- und Gesundheitswesen, die tarifgebundenes Mitglied im Paritätische Tarifgemeinschaft e.V. sind,
- b) räumlich: im Land Baden-Württemberg, sowie für rechtlich unselbständige Zweigbetriebe in anderen Bundesländern, wenn der Hauptsitz des Mitglieds in Baden-Württemberg liegt
- c) persönlich: für Beschäftigte, Auszubildende, Praktikantinnen und dual Studierende, die im Arbeits- und Ausbildungsverhältnis zu einem tarifgebundenen Mitglied der Paritätische Tarifgemeinschaft e.V. stehen und Mitglied der vertragsschließenden Gewerkschaft sind.

## **§ 2 Inflationsausgleichszahlungen**

Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages fallen, erhalten Inflationsausgleichszahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise wie folgt:

- 1. Beschäftigte:
  - a) <sup>1</sup>EUR 1.500,00 für das Kalenderjahr 2023, zahlbar bis einschließlich dem Dezember-Gehalt.<sup>2</sup>Im Auszahlungsmonat muss mindestens für einen Tag Anspruch auf Entgelt bestehen.
  - b) <sup>1</sup>EUR 1.500,00 für das Kalenderjahr 2024, zahlbar bis zum 30. Juni 2024. <sup>2</sup>Im Auszahlungsmonat muss mindestens für einen Tag Anspruch auf Entgelt bestehen.
- 2. Auszubildende, Praktikantinnen und Dual Studierende:
  - a) <sup>1</sup>EUR 750,00 für das Kalenderjahr 2023, zahlbar bis einschließlich dem Dezember-Gehalt.<sup>2</sup> Im Auszahlungsmonat muss mindestens für einen Tag Anspruch auf Entgelt bestehen.
  - b) <sup>1</sup>EUR 750,00 für das Kalenderjahr 2024, zahlbar bis zum 30. Juni 2024. <sup>2</sup>Im Auszahlungsmonat muss mindestens für einen Tag Anspruch auf Entgelt bestehen.

### Protokollerklärungen zu § 2:

- (1) <sup>1</sup>Die Inflationsausgleichszahlung wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt gewährt. <sup>2</sup>Es handelt sich um eine Leistung zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Sinne des § 3 Nummer 11c des Einkommensteuergesetzes.
- (2) <sup>1</sup>Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 sind auch die Ansprüche auf Entgeltfortzahlung und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss, auch wenn dieser wegen der Höhe des zustehenden Krankengeldes oder einer entsprechenden

gesetzlichen Leistung nicht gezahlt wird.<sup>2</sup> Einem Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V, Leistungen nach § 56 IfSG, Pflegeunterstützungsgeld nach § 44a Absatz 3 SGB XI, Kurzarbeitergeld oder Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG.

- (3) <sup>1</sup>Teilzeitbeschäftigte erhalten die Inflationsausgleichszahlungen anteilig ihres Beschäftigungsumfangs. <sup>2</sup>Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am ersten Arbeitstag des Monats, in dem die Auszahlung erfolgt. <sup>3</sup>Sofern an diesem Tag das Beschäftigungsverhältnis geruht hat, sind die Verhältnisse am Tag vor dem Beginn des Ruhens maßgeblich.
- (4) Die Inflationsausgleichszahlungen sind bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

### **§ 3 gemeinsame Bestimmung für die Sonderzahlungen nach § 2**

<sup>1</sup>Die Zahlungen nach § 2 1b und 2b können auch vorzeitig im Kalenderjahr 2023 seitens des Arbeitgebers geleistet werden. <sup>2</sup>Vom Arbeitgeber zum Zwecke des Inflationsausgleichs bereits geleistete Zahlungen im Sinne von § 3 Nr. 11c EStG werden auf die Ansprüche aus diesem Tarifvertrag angerechnet. Die Zahlungen sind als Gesamtsumme oder auch in Teilzahlungen bis spätestens zum 30. Juni 2024 möglich.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Stuttgart/Berlin, \_\_\_\_\_ 2023

Paritätische  
Tarifgemeinschaft e. V.

ver.di  
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft  
Landesbezirk Baden-Württemberg

Sebastian Jeschke  
Vorstand

Martin Gross  
Landesbezirksleiter

Jakob Becker  
Landesbezirksfachbereichsleiter

Yvonne Baumann  
Verhandlungsführerin